

...Michael Köhler, als am 9. November 1884 die Leiche des Johann Heger in Begleitung eines Priesters auf den Friedhof zu Reischdorf zu Grabe getragen wurde und der Leichenzug, an welchem sich der Krankenunter

...

—

Entscheidungen des k. k. Cassationshofes.

Nr. 778.

Welcher Dolus ist bei den verschiedenen Verübungsformen des im § 303 St. G.

erwähnten Vergehens erforderlich?

(Entscheidung vom 24. April 1885, Z. 1301 . — Vorsitz: Erster Senatspräsident

Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Sacher.)

Der von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Brück vom 29. December 1884, Z. 6472, womit Michael Köhler von der Anklage des Vergehens gegen die öffentliche

öffentliche Ruhe und Ordnung (§ 303 St. G.) nach § 259, Z. 3 St. P. O.

freigesprochen wurde, ward stattgegeben, das angefochtene erstrichterliche

Urtheil aufgehoben und zugleich gemäß Z 288, Z. 3 St. P. O. erkannt:

Michael Köhler ist des im § 303 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung — begangen dadurch, daß derselbe am 9. November 1884, als die Leiche des Johann Heger auf den Friedhof in Reischdorf zu Grabe getragen wurde und der Leichenzug in Begleitung des Priesters in der Nähe seines Hauses vorüberging, laut geschrien hat:

■v-K-W' .',

— 399

„Müßt ihr überall vorweg sein wegen dieses Lumpen" oder „wegen dem Lumpen" — schuldig.

j ■ Gründe:

Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Michael Köhler, als am 9. November 1884 die Leiche des Johann Heger in Begleitung eines Priesters auf den Friedhof zu Reischdorf zu Grabe getragen wurde und der Leichenzug, an welchem sich der Krankenunter

Krankenunterstützungsverein in Reischdorf und eine große Anzahl von Leidtragenden

betheiligte, vor seinem Hause vorüberging, laut geschrien habe: Müßt ihr

überall vorweg sein wegen dieses Lumpen" oder „wegen dem Lumpen", daß dieses Lärmen und Schimpfen des Angeklagten unter den Theilnehmern an der Beerdigung allgemeines Aergerniß erregt habe und daß nach dem Leichenbegängnisse überall von dem anstößigen Benehmen des Angeklagten die Rede war. Der Gerichtshof hat auch den Thatbestand des Vergehens nach Z 303 St. G. durch Aergerniß erregendes, unanständiges Benehmen während einer öffentlichen Religionsübung — nämlich des Leichenzuges — als vorhanden angenommen, hat jedoch nichtsdestoweniger den Angeklagten

freigesprochen, weil das zum Vorhandensein dieses Vergehens erforderliche subjektive Moment: nicht vorliege. Und zwar motivirte der Gerichtshof diesen Ausspruch damit, daß aus den Aussagen der Zeugen Bernhard Schiller und Franz Pöschl hervorgehe, daß obige Aeußerung des Michael Köhler nur gegen jene Personen gerichtet gewesen sei, welche den gewöhnlichen gewöhnlichen Weg verliehen und die Felder des Angeklagten betreten haben,

sonach die Absicht des Angeklagten nicht gegen die Religionsübung als solche und nicht auf die Störung der Religionsübung selbst gerichtet war,

sondern die Absicht der Aeußerung lediglich darauf gerichtet gewesen sei, das

Betreten seiner Felder durch die Leidtragenden zu hindern, daß sonach der Angeklagte in seinem Benehmen selbst nicht etwas Unerlaubtes erkennen

konnte. Diese Begründung kann jedoch den Freispruch von der Anklage nicht rechtfertigen; denn zum Thatbestande des im § 303 St. G. bezeichneten

neten bezeichneten Vergehens

ist nicht

in allen dort erwähnten Fällen eine

besondere, '

auf die Beleidigung der Kirche oder Religionsgesellschaft gerichtete böse ■

Absicht erforderlich. Im ersten der im § 303 St. G. normirten Fälle ist wohl, wie dies schon aus dem Wortlaute und insbesondere aus dem Worte „sucht“ hervorgeht, die Absicht, zu verspotten oder herabzuwürdigen,

erforderlich und ebenso muß auch bei der weiteren strafbaren Handlung in dieser Gesetzesstelle, nämlich der Beleidigung eines Religionsdieners bei

Ausübung gottesdienstlicher Verrichtung, der animis injuriandi vorhanden

sein. Ganz anders verhält es sich jedoch bei dem dritten im § 303 St. G. normirten Falle, welcher hier vorhanden ist, Hier fordert das Gesetz nur,

daß sich, „Jezund während der öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig betrügt“. Dies hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen. Es erscheint daher unzulässig, über

diesen Thatbestand hinaus noch das weitere Erforderniß aufzustellen, daß

der Thäter außer von dem Bewußtsein, daß sein Betragen überhaupt ein unanständiges und zum Aergernisse für Andere geeignetes ist - weiter auch

noch von der Absicht, die Kirche oder die Religionsgesellschaft zu beleidigen,

respective die Religionsübung als solche zu stören, geleitet wird. Wenn sonach der Gerichtshof nicht angenommen hat, daß das unanständige Benehmen gegen die Religionsübung selbst, sondern gegen fremde Personen,

die bei Gelegenheit der Ausübung des religiösen Actes sein Eigenthum beschädigten, gerichtet war, so erscheint doch der Thatbestand der dein

Angeklagten zur Last gelegten Handlung dadurch noch keineswegs aus
ausgeschlossen
geschlossen ausgeschlossen und stellt sich die Begründung des
Freispruches von
der An Anklage
klage Anklage als eine rechtsirrthümliche dar, wodurch der
Nichtigkeitsgrund
des
Z 281, Z 9 a St. P. O. gegeben erscheint.